



KinderLachen Bahia e.V.
Müllritterstraße 7
80995 München

Tel: 089 – 37 97 94
www.kinderlachen-bahia.de

Satzung

Präambel

Kinder sind wundervoll, neugierig, wissbegierig und voller Phantasie. Ihre Augen sehen alles und ihre Münder sprechen alles aus. Kinder sind die Zukunft einer jeden Gesellschaft. Sie wollen geliebt und behütet werden. Ihre kindlichen Seelen brauchen Schutz und Geborgenheit. Kinder haben ein Recht auf die liebevolle Aufmerksamkeit aller Teile der Gesellschaft für ihre geistige und körperliche Entwicklung. Dafür brauchen sie ein Zuhause und ein Umfeld, in dem sie sich wohl fühlen und entfalten können.

Ein Teil dieser Entwicklung ist das Erlernen von Fähigkeiten, Fertigkeiten und eines Berufes. Kultureller und fachlicher Austausch über Ländergrenzen hinweg dient der gegenseitigen Verständigung, dem Abbau von Vorurteilen und verbessert in einer zunehmend globalisierten Welt die Entwicklungschancen der Kinder und Heranwachsenden.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen **KinderLachen Bahia e.V.** und hat seinen Sitz in München.
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister München eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

2.1 Der Zweck des Vereins ist:

- a. die Förderung von Erziehung
- b. die Förderung der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

2.2 Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an steuerbegünstigte Körperschaften, die Kinder und Jugendliche in mildtätiger Weise unterstützen und betreuen, wie z. B. Waisenhäuser und Kinderkrippen.
- b. Vermittlung von Praktikumsstellen an Studenten in Deutschland und Brasilien sowie die Unterstützung und Betreuung der Praktikanten und Betriebe bei der Antragstellung für staatliche und kommunale Förderung.
- c. Öffentlichkeitsarbeit, z.B. in Schulen und im Internet, um auf die schwierigen Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen in den unterstützten Projekten aufmerksam zu machen.



KinderLachen Bahia e.V.
Müllritterstraße 7
80995 München

Tel: 089 – 37 97 94
www.kinderlachen-bahia.de

Seite 2 von 5: Vereinssatzung vom 06.06.2010

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeit im Verein ist für Mitglieder und Freunde des Vereins ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Verein verauslagte Kosten dürfen erstattet werden.

Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder-versammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

- 3.5 Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rück-erstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte oder Beiträge. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „AIDA e.V.“ in München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag und Entscheidung durch den Vorstand erworben.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Ein Anspruch auf Begründung der Ablehnung besteht nicht.

- 4.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge termingerecht zu entrichten sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.



KinderLachen Bahia e.V.
Müllritterstraße 7
80995 München

Tel: 089 – 37 97 94
www.kinderlachen-bahia.de

Seite 3 von 5: Vereinssatzung vom 06.06.2010

- 4.3 Jedes Mitglied verpflichtet sich, Beiträge zu zahlen. Fördermitglieder zahlen mindestens den halben Beitrag wie ordentliche Mitglieder. Die Höhe der Beiträge wird auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- 4.4 Der Beitrag ist spätestens 30 Tage nach Beitritt fällig, in den Folgejahren zum 31. Januar. Die Zahlung erfolgt jährlich oder auf Antrag monatlich.
- 4.5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt ist jeweils zum Monatsende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 4.6. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt,
- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als sechs Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder ganz oder teilweise aufheben;
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung;
 - wegen Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, welches die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beschädigt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussmitteilung einen schriftlich begründeten Einspruch an die Mitgliederversammlung einreichen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

§ 5 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand



KinderLachen Bahia e.V.
Müllritterstraße 7
80995 München

Tel: 089 – 37 97 94
www.kinderlachen-bahia.de

Seite 4 von 5: Vereinssatzung vom 06.06.2010

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt und entscheidet über:
- Jahresbericht und Jahresabrechnung
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Aufgaben des Vereins und deren Umsetzung
 - Mitgliederbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins
- 6.2 Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Der Versand der Einladung erfolgt per Email oder auf Wunsch des Mitglieds per Brief oder Fax. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.
- 6.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 20 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- 6.4 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist durch Vollmacht übertragbar. Die Vollmacht muss in schriftlicher Form vorliegen.
- Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6.5 Für Satzungsänderungen, zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder über eine Aufwandsentschädigung des Vorstandes ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen, die Auflösung oder eine geplante Aufwandsentschädigung des Vorstandes kann auf Mitgliederversammlungen nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- 6.6 Über die Beschlüsse sowie den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben.
- 6.7 Der/die Kassenprüfer übernimmt/übernehmen die Rechnungsprüfung des Vereins.



KinderLachen Bahia e.V.
Müllritterstraße 7
80995 München

Tel: 089 – 37 97 94
www.kinderlachen-bahia.de

Seite 5 von 5: Vereinssatzung vom 06.06.2010

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus 3 Personen: Vorsitzende(r), Stellvertreter(in), Schatzmeister(in). Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 7.2 Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit erforderlich. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
Sollte ein Vorstandsmitglied sein Amt vor Ablauf der Amtszeit niederlegen, wird dieser Bereich kommissarisch durch die übrigen Vorstandsmitglieder weitergeführt. Die Position ist durch Wahl auf der nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen.
- 7.3 Der Vorstand trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Verweigert ein Vorstandsmitglied seine Teilnahme an der Abstimmung, so gilt dies als Stimmenthaltung. Entscheidungen können auch im schriftlichen und elektronischen Umlaufverfahren getroffen werden.
- 7.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
- 7.5 Über Konten des Vereins dürfen der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter(in) oder der/die Schatzmeister(in) allein vertretungsberechtigt verfügen.
- 7.6 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 06.Juni 2010 in München beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 23. Oktober 2005.